

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-20-373/23

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 09.01.2023

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung Xnicht öffentl. Sitzung **Betreff:** Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Jahr 2023**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene €
Eigenanteil: Einnahmen: Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Ja** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1	13.03.2023					
SVV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-20-373/23

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2023

auf der Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Der Haushaltsplan wurde im Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Finanzen, Soziales und Verwaltungszusammenarbeit erarbeitet.

Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2023 ein Fehlbetrag von 1.435,3 T€ ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag kann aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden, so dass der Haushaltsausgleich gegeben ist.

Im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit wird ein Defizit von 511,9 T€ ausgewiesen. Auch in den Folgejahren decken die Einzahlungen nicht die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einschließlich Tilgungsverpflichtungen. In den Jahren 2023 und 2024 wird die laufende Verwaltungstätigkeit mit insgesamt 600 T€ aus dem Wohnungswesen gestärkt.

Die Investitionstätigkeit wird mit 685,3 T€ bezuschusst.

Der Haushalt ist nicht genehmigungspflichtig.